CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2015/28

Allgemeine Verteilung

29. Mai 2015

Or. ENGLISCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN

BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)

(SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(27. Tagung, Genf, 24. bis 28. August 2015)

Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG:

**Weitere Änderungsvorschläge**

**Technisches Schiffszeugnis**

**Eingereicht von der belgischen Regierung[[1]](#footnote-2)**

**Einleitung**

1. Absatz 1.16.5 der dem ADN beigefügten Verordnung lautet wie folgt:

„1.16.5 Der Eigner eines Schiffes oder sein Bevollmächtigter, der die Erteilung eines Zulassungszeugnisses beantragt, hat bei der zuständigen Behörde nach Unterabschnitt 1.16.2.1 einen Antrag zu stellen. Die zuständige Behörde bestimmt die Unterlagen, die ihr vorzulegen sind. Dem Antrag ist ein gültiges Schiffszeugnis beizufügen.“

2. Nach Ansicht Belgiens ist „Schiffszeugnis“ im Zusammenhang mit der Erteilung eines gültigen (vorläufigen) Zulassungszeugnisses kein geeigneter Ausdruck. Ein Schiffszeugnis kann jedes beliebige Dokument (z. B. ein Klassifikationszeugnis, ein Eichschein usw.) sein und sollte präzisiert werden. Belgiens ist der Meinung, dass „technisches Schiffszeugnis“ der korrekte Ausdruck ist und das Zeugnis von einer zuständigen Behörde erteilt werden muss.

**Vorschlag**

3. Es wird vorgeschlagen, Abschnitt 1.16.5 wie folgt zu ändern:

„1.16.5 Der Eigner eines Schiffes oder sein Bevollmächtigter, der die Erteilung eines Zulassungszeugnisses beantragt, hat bei der zuständigen Behörde nach Unterabschnitt 1.16.2.1 einen Antrag zu stellen. Die zuständige Behörde bestimmt die Unterlagen, die ihr vorzulegen sind. **Für die Ausstellung eines Zulassungszeugnisses** ~~Dem Antrag~~ ist ein **von der zuständigen Behörde erteiltes** gültiges **technisches** Schiffszeugnis **erforderlich** ~~beizufügen~~.“

**Vorteile**

4. Der obige Vorschlag stellt klar und legt fest, welches Zeugnis für die Ausstellung eines gültigen Zulassungszeugnisses benötigt wird.

\*\*\*

1. Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/28 verteilt. [↑](#footnote-ref-2)